

Ehrenordnung des Landesruderverbandes Brandenburg e. V.

Beschlossen durch das Präsidium am 16.07.2009 in Potsdam

Geändert durch das Präsidium am 15.03.2022 in Potsdam

I. Präambel

1. Der Landesruderverband Brandenburg e. V. (LRV) ehrt seine Mitglieder sowie Persönlichkeiten aus dem Umfeld des organisierten Sports für langjährige verdienstvolle Tätigkeit bzw. für außergewöhnliche Leistungen. Die Würdigung erfolgt für Verdienste im und um den LRV.
2. Es können folgende Ehrungen verliehen werden:
 - Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin
 - Ehrenmitglied
 - Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold

II. Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin

1. Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin kann eine Person werden, die sich als langjährige(r), frühere(r), Präsident/Präsidentin des LRV in hervorragendem Maße Verdienste für die Entwicklung des Rudersports im Land Brandenburg erworben hat.
2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des LRV. Über die Anerkennung als Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin entscheidet der Landesrudertag/die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin erhält auf dem Landesrudertag/der Mitgliederversammlung eine Urkunde über die Ernennung.
3. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin wird zu allen Präsidiumssitzungen, Mitgliederversammlungen/Landesrudertagen und weiteren Veranstaltungen des LRV eingeladen und erhält die Protokolle der Präsidiumssitzungen, Mitgliederversammlungen/Landesrudertage. Er/Sie hat kein Stimmrecht. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin wird als Gast zu sportlichen Höhepunkten des LRV eingeladen.

III. Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied im LRV Brandenburg können Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste im Rudersport für das Land Brandenburg werden.
2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des LRV. Über die Verleihung entscheidet der Landesrudertag/die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Urkunde über die Ernennung

zum Ehrenmitglied wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des LRV oder einem beauftragten Präsidiumsmitglied auf dem Landesrudertag/der Mitgliederversammlung oder in einem anderen feierlichen Rahmen überreicht.

3. Ehrenmitglieder des LRV werden als Gast zu Landesrudertagen/Mitgliederversammlungen und sportlichen Höhepunkten des LRV Brandenburg eingeladen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

IV. Ehrennadeln

Ehrennadeln des LRV Brandenburg e.V. in Bronze, Silber und Gold werden an besonders aktive Einzelpersonen für ihr Engagement im und für den brandenburgischen Rudersport verliehen. Gewürdigt wird der ehrenamtliche Einsatz für den LRV und Tätigkeiten, die über die Vereinstätigkeit hinausgehen. Die Verleihung an hauptamtlich im Rudersport Beschäftigte ist möglich, wenn diese auch ehrenamtlich für das Rudern tätig sind. Ein und dieselbe Person kann die Ehrennadel in jeder Stufe jeweils nur einmal erhalten. Einer Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber sollte jeweils die Auszeichnung in der darunter liegenden Stufe vorangegangen sein, Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.

Antragsberechtigt sind für alle drei Stufen die Vorstände der Vereine, in denen der oder die Auszeichnende Mitglied ist, sowie Mitglieder des Präsidiums des LRV. Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet das Präsidium des LRV mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

1. Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze wird an Einzelpersonen für ihre aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Rudersports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens zehn Jahre ehrenamtlich tätig sein und durch seine/ihre Arbeit wesentlich zum Funktionieren und zur Entwicklung des Landesruderverbandes über den Verein hinaus beitragen. Die Ehrennadel in Bronze wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder ein Präsidiumsmitglied verliehen.

2. Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber wird an Einzelpersonen für sehr aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Rudersports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens fünfzehn Jahre ehrenamtlich tätig sein und sich im Landesruderverband und über seinen Verein hinaus überdurchschnittlich und erfolgreich engagieren. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber sollte frühestens fünf Jahre nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze erfolgen. Die Ehrennadel in Silber wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin übergeben.

3. Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold wird an Einzelpersonen für verdienstvolle Tätigkeit bei der Entwicklung des Rudersports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte für mindestens zwanzig Jahre ehrenamtlich tätig sein, die Entwicklung seines Vereins und des Landesruderverbandes wesentlich mitgeprägt und durch sein/ihr Wirken das Ansehen in der Öffentlichkeit gefördert haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold sollte frühestens zehn Jahre nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Silber erfolgen. Sportler/Sportlerinnen und Trainer/Trainerinnen mit mehreren außerordentlichen internationalen

sportlichen Leistungen können durch Beschluss des Präsidiums mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Mitglieder des Landesruderverbandes mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit werden durch Beschluss des Präsidiums mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet. Die Ehrennadel in Gold wird dem/der Auszuzeichnenden durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin in würdiger Form übergeben.

V. Durchführungsbestimmungen

1. Für die Antragstellung ist in der Anlage das Formular des LRV beizufügen. Eine formlose Antragstellung muss die im Formular abgefragten Daten beinhalten.
2. Anträge auf Ehrungen sind spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des LRV einzureichen. Die Antragstellung innerhalb kürzerer Frist ist möglich, wenn der Antrag noch auf einer planmäßigen Präsidiumssitzung beraten werden kann.
3. Eine positive Entscheidung über den Antrag teilt das Präsidium dem antragstellenden Verein schriftlich oder mündlich mit. Im Falle einer Ablehnung sind die maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.
4. Die Vereine informieren das Präsidium spätestens 12 Wochen vor dem Termin der Ehrung über die 50-jährige Vereinszugehörigkeit ihrer Mitglieder.
5. Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und die mit der Ehrennadel in Gold Ausgezeichneten werden auf der Internetseite des LRV veröffentlicht.

VI. Aberkennung von Ehrungen

1. Ehrungen können aufgrund grob sport- und/oder vereinschädigenden/verbandsschädigenden Verhaltens aberkannt werden.
2. Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe von Gründen durch den Vereinsvorstand zu beantragen, der zuvor die Ehrung beantragt hat. Antragsberechtigt ist außerdem das Präsidium des LRV.
3. Über die Aberkennung von Ehrungen entscheidet das Präsidium des LRV.
4. Die Aberkennung einer Ehrung ist dem antragstellenden Verein und der betreffenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.